

**Niederschrift über die Sitzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Benker Gruppe  
(öffentliche Verbandsversammlung) am 17.05.2022,  
im Sitzungssaal des Rathauses Bindlach (19:00 bis 20:25 Uhr)**

---

|                               |   |  |
|-------------------------------|---|--|
| <b><u>Anwesend waren:</u></b> | Verbandsräte der<br><u>Gemeinde Bindlach:</u> | 1. Bürgermeister Christian Brunner<br>Werner Fuchs<br>Jürgen Masel<br>Neithard Prell |
|                               | Verbandsräte der<br><u>Stadt Goldkronach:</u> | 1. Bürgermeister Holger Bär<br>Klaus-Dieter Löwel<br>Peter Popp<br>Klaus Rieß        |
|                               | Verbandsräte der<br><u>Stadt Bad Berneck:</u> | 1. Bürgermeister Jürgen Zinnert<br>Thomas Kreutzer (Vertretung für Robert Fischer)   |

**Schriftführer:** Christian Hohlweg

**Wasserversorgung:** Horst Dünkel

- Tagesordnung:**
1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.12.2021
  2. Bekanntgaben
  3. Jahresrechnung 2021
    - a) Rechenschaftsbericht
    - b) Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben
    - c) Auftrag zur örtlichen Prüfung
  4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2022  
Beratung und Beschlussfassung
  5. Vollzug des Haushaltsplanes 2022;  
Mittelfreigabe
  6. Erarbeitung gemeinsames Strukturkonzept für die WW;  
Sachstandsbericht
  7. Beratung hinsichtlich Antragsstellung RZWas 2021
  8. Antrag des Verbandsrats P. Popp auf Änderung der  
Verbandssatzung (Ergänzung § 9 Abs. 3)  
Beschlussfassung
  9. Verschiedenes

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, da alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist. Gegen die Tagesordnung wurden keine Einwendungen vorgebracht, somit gilt sie als genehmigt.

## **1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.12.2021**

Die Niederschrift wurden den Verbandsmitgliedern mit der Sitzungsladung übersandt.

### **Beschluss:**

Die Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung vom 16.12.2021 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

## **2. Bekanntgaben**

### **Besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo)**

In der letzten Zweckverbandsversammlung am 16.12.2021 wurde die Thematik beraten. Nachdem Kosten in Höhe von 1.000 EUR im Raum standen, wurde aus den Reihen der Zweckverbandsversammlung nochmals gebeten bei der Regierung diesbezüglich nachzufragen. Die Verwaltung hat nunmehr die Auskunft erhalten, dass es nun doch möglich ist, ein kostenloses elektronisches Behördenpostfach einzurichten. Hierzu muss ein neuer Antrag gestellt werden. Die Verbandsversammlung nimmt dies zur Kenntnis; die Verwaltung wird die notwendigen Schritte zur Einrichtung des besonderen elektronischen Behördenpostfaches in die Wege leiten.

### **Wasserschutzgebietsausweisung**

Vorsitzender Brunner informiert, dass Frau Zorn vom Büro Piewak & Partner den Bericht bzw. die Unterlagen erstellt hat. Diese werden demnächst der Gemeinde und dem Zweckverband vorgestellt und anschließend dann dem Wasserwirtschaftsamt Hof zur Wertung bzw. Prüfung vorgelegt.

### **Ausnahmegenehmigung Baumaßnahme der Autobahn GmbH im TW-Schutzgebiet**

Nachdem die Autobahn GmbH in den Jahren 2022/2023 Straßenunterhaltungsmaßnahmen im Bereich des Trinkwasserschutzgebiets des Zweckverbandes durchführt, ist hierfür eine Ausnahmegenehmigung notwendig. Durch das Landratsamt Bayreuth wurde zwischenzeitlich eine Ausnahmegenehmigung mit entsprechenden Auflagen zum Schutz des Schutzgebiets (u. a. Monitoring und Trübemessung) erteilt.

## **3. Jahresrechnung 2021**

### **a) Rechenschaftsbericht**

### **b) Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

### **c) Auftrag zur örtlichen Prüfung**

#### **a) Rechenschaftsbericht**

Für das Jahr 2021 wurde die Jahresrechnung erstellt. Auf die Ausführungen im Rechenschaftsbericht wird Bezug genommen.

### **Beschluss:**

Die Jahresrechnung 2021 wird von der Verbandsversammlung zur Kenntnis genommen (Art. 102 Abs. 2 GO). Der Verwaltungshaushalt schließt mit 582.111,40 €, der Vermögenshaushalt mit 309.830,16 € ab. Kasseneinnahmereste sind in Höhe von 624,17 € vorhanden. Die Übersicht über die Rücklagen wird zur Kenntnis genommen. Schulden sind in Höhe von 297.329,01 € vorhanden. Der Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2021 samt Anlagen ist der Niederschrift über die Sitzung beigefügt und gilt als Bestandteil des Beschlusses.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

### **b) Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben**

Nach Art. 41 KommZG i.V. mit Art. 66 Abs. 1 Satz 2 GO sind die über- und außerplanmäßigen Ausgaben von der Verbandsversammlung zu genehmigen. Eine Nachweisung über die Ausgaben liegt dem Rechenschaftsbericht bei.

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung genehmigt die im Rechnungsjahr 2021 angefallenen überplanmäßigen Ausgaben, weil sie unabweisbar waren und ihre Deckung gewährleistet war.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

### **c) Auftrag zur örtlichen Prüfung**

Im Vollzug des Artikel 103 Abs. 1 GO ist die Jahresrechnung örtlich zu prüfen. Nach Durchführung dieser Prüfung hat die Verbandsversammlung die Jahresrechnung festzustellen.

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beauftragt im Vollzug des Art. 103 Abs. 1 GO den Rechnungsprüfungsausschuss mit der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

## **4. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für das Jahr 2022**

### **Beratung und Beschlussfassung**

Der Verwaltungshaushalt hat sich gegenüber dem Vorjahr um 165.200 € auf 740.700 € erhöht; u. a. ist dies auf die gestiegenen Einnahmen aufgrund der Erhöhung der Wassergebühren sowie die Ausgaben für die gemeinsame Konzeptstudie durch das Büro Pfk zurückzuführen. Der Vermögenshaushalt liegt mit 323.200 € um 97.900 € höher als im Vorjahr. Der Stand der allgemeinen Rücklage beträgt am Anfang des Haushaltsjahres 287.233,23 €. Nach der Entnahme des Sollüberschusses von 268.348,33 € aus dem Vorjahr und einer geplanten Rücklagenzuführung in Höhe von 197.348,33 wird die allgemeine Rücklage am Ende des Haushaltsjahres voraussichtlich 216.233,23 € betragen. Die Schulden werden am Jahresende voraussichtlich 277.171,13 € betragen. Die letzte Gebührenkalkulation erfolgte 2021 für die Jahre 2022 bis 2024.

Verbandsrat Popp regt hinsichtlich der Stromkosten an, zu prüfen, ob künftig Eigenstrom produziert werden könnte. ZV-Vorsitzender Brunner erwidert hierzu, diese Anregung aufzugreifen.

Verbandsrat Fuchs fragt an, in welchem Bereich vermehrt Rohrbrüche aufgetreten sind. Mitarbeiter Horst Dünkel teilt hierzu mit, dass kein örtlicher Schwerpunkt bei Rohrbrüchen festzustellen sei.

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung beschließt die nachstehende Haushaltssatzung zu erlassen und den Haushaltsplan (einschl. Anlagen) mit den darin enthaltenen Ansätzen und Abschlussziffern sowie den Finanzplan und das Investitionsprogramm festzustellen. Der Stellenplan wird zur Kenntnis genommen und beschlossen.

## Haushaltssatzung

### des Zweckverbandes zur Wasserversorgung „Benker Gruppe“

#### für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 14 – 17 der Verbandssatzung und Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|  |              |
|--|--------------|
| <u>im Verwaltungshaushalt</u><br>in den Einnahmen und Ausgaben mit | 740.700,00 € |
|--|--------------|

und

|   |              |
|---|--------------|
| <u>im Vermögenshaushalt</u><br>in den Einnahmen und Ausgaben mit<br>ab. | 323.200,00 € |
|---|--------------|

#### § 2

|  |        |
|--|--------|
| Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt. | 0,00 € |
|--|--------|

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

1. Betriebskostenumlage:  
Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
2. Investitionsumlage:  
Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

#### § 5

|   |              |
|---|--------------|
| Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf festgesetzt. | 100.000,00 € |
|---|--------------|

#### § 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2022 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

## 5. Vollzug des Haushaltsplanes 2022; Mittelfreigabe

|   |          |
|---|----------|
| a) TB II: 2A-Anschlüsse für transportablen Wasserfilter vom Brunnenschacht nach oben verlegen mit Erd- und Pflasterarbeiten | 8.500,00 |
| b) Wasserleitungsplan erstellen, einmessen und digitalisieren   | 8.500,00 |
| c) UFH/OFH Erneuerung bei Bedarf  | 8.000,00 |
| d) Abgabeschacht Benk, Umgehungsleitung erneuern incl. Schieber und Entleerung  | 3.800,00 |
| e) Abgabeschacht Kottersreuth, Umgehungsleitung ern. incl. Schieber und Entleerung  | 3.800,00 |
| f) Abgabeschacht Katzeneichen, Umgehungsleitung ern. incl. Schieber und Entleerung  | 3.800,00 |
| g) Restarbeiten Dressendorf Lindenbergsstraße   | 2.500,00 |
| h) 4 Hausanschlussschieber erneuern, Dressendorf Angerhöhe  | 7.500,00 |
| i) 2 Hausanschlussschieber erneuern, Dressendorf Depser Straße  | 3.800,00 |
| j) Dressendorf Angerstraße – Maßn. im Zuge Straßensanierung (HA, UFH erneuern)  | 7.500,00 |
| k) Leisau – Maßnahmen im Zuge Straßensanierung (HA, UFH, Schieberkreuz ern.)  | 9.000,00 |
| l) 2 Be- und Entlüfter auf Hauptleitung überflutungssicher umrüsten   | 5.000,00 |
| m) HAS Leisau 73 inkl. Hydrant erneuern   | 6.000,00 |
| n) Dressendorf Hauptstraße Rückbau Endleitung und Erneuerung Hydrant  | 5.000,00 |
| o) HAS Deps Benker Straße Rückbau   | 4.000,00 |
| p) Benk, Lanzendorfer Straße 15, Rückbau Endleitung   | 4.000,00 |
| q) Deps, Dressendorfer Straße – Schieberkreuz erneuern  | 7.500,00 |

### **Beschluss:**

Die im Haushaltsplan 2022 vorgesehenen Mittel für die Wasserversorgung werden freigegeben. Die Beträge ergeben sich aus den im Haushaltsplan auf der Seite 26 aufgeführten Positionen unter der Haushaltsstelle 81500.9500 bei den Buchstaben a - q.

Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die aufgeführten Anschaffungen/Arbeiten zu tätigen. Bei größeren Einzelinvestitionen werden Preisvergleiche bzw. verschiedene Kostengebote eingeholt.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

## 6. Erarbeitung gemeinsames Strukturkonzept für die WV; Sachstandsbericht

Verbandsvorsitzender Brunner erläutert den aktuellen Sachstand. So fand am 01.02.2022 ein erstes Treffen zusammen mit den Bürgermeistern, den Mitarbeitern der Wasserversorgung und Vertretern des Büro PFK statt. Dabei wurde ein entsprechendes Übersichtsschema aller WV-Einrichtungen vorgestellt und abgestimmt. Weiter erfolgten Ortseinsichten der vorsorgungstechnischen Einrichtungen der beteiligten Versorger im Zuge der Bestandserhebung und Ermittlung der Grunddaten. Zuletzt fand am 13.04.2022 eine weitere Besprechung statt; hier wurden u. a. die Mängel in den WV-Anlagen aufgezeigt. Insgesamt zeigt sich, dass bei allen Versorgern Sanierungsbedarf besteht. In den nächsten

Wochen werden diese Erkenntnisse den Kommunen zusammengestellt zur Abstimmung bzw. Prüfung übermittelt. Im Juni 2022 sollen in einem nächsten Treffen die möglichen Sanierungskonzepte vorbesprochen werden. Bis zum Herbst 2022 soll die Studie dann abgeschlossen sein.

Verbandsrat Löwel fragt an, ob die Gemeinde Himmelkron an dieser Studie teilnimmt. Vorsitzender Brunner bejaht dies.

Verbandsrat Popp möchte wissen, inwieweit die Studie neben der Erarbeitung einer technischen Lösung auch die organisatorische Seite beleuchtet. Verbandsvorsitzender Brunner erläutert hierzu, dass das Büro PfK von Anfang an betont hat, nur die „technische“ Seite beleuchten zu können. Hinsichtlich der rechtlichen Ausgestaltung bzw. einer evtl. Betriebsführung wäre ein gesondertes Büro zu beauftragen; hierzu hat stv. Verbandsvorsitzender Bär bereits ein Angebot des Büros Schulte eingeholt.

Verbandsrat Fuchs bittet darum, dass die Ergebnisse auch im Gesamtkollegium vorgestellt werden.

Verbandsrat Zinnert bemerkt, dass Ziel dieser Studie sei, für jede Kommune die bestmögliche Variante zu ermitteln, egal ob eigenverantwortlich oder weiterhin auf Ebene des Zweckverbandes. Vorsitzender Brunner bestätigt, dass die Studie völlig ergebnisoffen erstellt wird.

Verbandsrat Fuchs wirft ein, dass es nicht die Aufgabe des Zweckverbandes sei, die Aufgaben der beteiligten Kommunen zu erledigen. Soweit der Zweckverband gefordert wäre, sollte hierüber im Gremium berichtet und beraten werden.

Verbandsrat Rieß bittet darum, die beteiligten Kommunen über das Ergebnis im Vorfeld zu informieren.

Verbandsrat Popp betont nochmals, dass verschiedene Varianten (u. a. auch die große Lösung als Betriebsführungsverband) ergebnisoffen ermittelt werden sollen.

## **7. Beratung hinsichtlich Antragsstellung RZWas 2021**

Um für anstehende Investitionen in der Wasserversorgung eine Härtefallförderung nach der RZWas 2021 zu generieren, ist es erforderlich einen entsprechenden Antrag beim Wasserwirtschaftsamt Hof zu stellen. In diesem Antrag sind konkrete Investitionsmaßnahmen zu benennen und mit Schätzkosten zu versehen.

Gemäß der aktuellen Richtlinie für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2021) wird für jeden Fördergegenstand (Nrn. 2.2.1 – 2.2.5) ein eigener Zuwendungsbescheid mit einem Bewilligungszeitraum von jeweils vier Jahren erlassen. Der Bewilligungszeitraum beginnt mit Datum des Zuwendungsbescheides und endet genau vier Jahre nach dem Datum des Zuwendungsbescheides. Der Bewilligungszeitraum kann nicht abgeändert oder verlängert werden. Die im Zuwendungsantrag definierten Vorhaben nach Nrn. 2.2.2 bis 2.2.5 können nur einmalig gefördert werden. Es sind nur Leistungen förderfähig, die innerhalb dieses Bewilligungszeitraumes beauftragt werden und kassenwirksam anfallen; Leistungen nach Nr. 4.2 Satz 3 können vorher beauftragt werden.

Das vom Ingenieurbüro PfK zu erstellende Strukturkonzept soll bis vsl. Ende Oktober 2022 fertiggestellt werden. Diese Studie wird entsprechende Ergebnisse liefern, damit der Zweckverband über die weitere Entwicklung und die erforderlichen Investitionen entsprechende Entscheidungen herbeiführen kann. Aus Sicht der Verwaltung sollte zunächst das Ergebnis des Strukturkonzepts abgewartet werden, bevor ein Zuwendungsantrag beim WWA Hof eingereicht wird.

Verbandsrat Löwel bemerkt, dass bei größeren Straßenbaumaßnahmen geprüft werden sollte, ob ganze Leitungsstränge und nicht nur Schieber erneuert werden. Soweit dies in Erwägung gezogen wird, könnte ein entsprechender Bescheid u. U. auch kurzfristig erteilt werden.

Verbandsrat Rieß wirft ein, zu prüfen, wie alt die Leitungen sind. Vorsitzender Brunner betont in diesem Zusammenhang, dass seitens der Kommunen die entsprechenden Baumaßnahmen frühzeitig an die Verbandsverwaltung zu melden, um Leitungssanierungen rechtzeitig planen zu können.

**Beschluss:**

Die Verbandsversammlung nimmt vom Sachverhalt Kenntnis und spricht sich dafür aus, einen Antrag hinsichtlich RZWas-Förderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu stellen. Sollte sich akuter Handlungsbedarf ergeben, wird in der Zweckverbandsversammlung über eine Antragsstellung erneut befunden.

Abstimmungsergebnis: 10 : 0

**8. Antrag des Verbandsrats P. Popp auf Änderung der Verbandssatzung  
(Ergänzung § 9 Abs. 3)**

**Beschlussfassung**

Im Januar 2022 wurde durch Verbandsrat Peter Popp der schriftliche Antrag auf Änderung der Verbandssatzung eingereicht. Verbandsrat Popp begründet seinen Antrag hinsichtlich des Weisungsrechts bei Verbandsräten und die Informationspflicht des Zweckverbands ausführlich und beantragt § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung um folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Mitgliedsgemeinden sind rechtzeitig über wichtige Entscheidungen zu informieren, um ihren Verbandsräten Weisungen nach Artikel 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG erteilen zu können.“

Von der Verbandsversammlung ist über diesen Antrag zu entscheiden.

Problematisch ist aus Sicht der Verbandsverwaltung, dass in dieser Formulierung gleich mehrere unbestimmte Rechtsbegriffe Verwendung finden, welche sich in der Anwendung als schwierig erweisen. So ist nicht definiert, wann eine „wichtige Entscheidung“ vorliegt und zu welchem Zeitpunkt eine Information an die Mitgliedsgemeinden „rechtzeitig“ erfolgt ist.

Mit Email vom 10.05.2022 hat Verbandsrats Peter Popp seinen Antrag abgeändert und nunmehr beantragt, § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung um folgenden Satz zu ergänzen:

„Die Mitgliedsgemeinden sind mindestens einen Monat vor dem Beschluss in der Verbandsversammlung über Entscheidungen zu informieren, die nicht von § 13 der Verbandssatzung umfasst sind, um ihren Verbandsräten Weisungen nach Artikel 33 Abs. 2 Satz 4 KommZG erteilen zu können.“

Hinsichtlich dieser Änderung bzw. Ergänzung der Verbandssatzung wurde nochmals eine rechtliche Würdigung beim Bayerischen Gemeindetag eingeholt; die Antwort hierzu steht noch aus.

Verbandsrat Popp erläutert kurz seinen Antrag, welche Stellung die Verbandsräte in diesem Konstrukt haben. Der Antrag wurde mit Email vom 10.05.2022 nochmals geändert, da er der Beschlussvorlage entnommen hat, dies zu präzisieren.

Verbandsvorsitzender Brunner bekundet seine Verwunderung zu dem Antrag, da die Verbandsarbeit nach seiner Meinung in der Vergangenheit gut funktioniert habe und keine Ad-hoc-Entscheidungen getroffen wurden. Grundsätzlich wäre der erste Antrag abzulehnen, da er nicht ausreichend präzisiert ist. Auch der Änderungsantrag wäre abzulehnen, da die

Arbeit des Zweckverbandes dadurch nur unnötig gelähmt wird. Außerdem steht noch eine rechtliche Würdigung des Gemeindetags aus. Die Aussage, dass die Gemeinde Bindlach einen Standortvorteil hätte, wird nicht geteilt, da im Gemeinderat Bindlach der Zweckverband nur äußerst selten zur Sprache kommt.

Verbandsrat Popp äußert hierzu, dass der Antrag rein auf fachlicher und sachliche Basis erarbeitet wurde und hier nur die aktuelle Rechtslage abgebildet wird. Darüber hinaus seien die Formulierungen auch in anderen Verbandssatzungen zu finden. Der erste Entwurf wurde bewusst offen gehalten, damit durch die Verwaltung eine entsprechende Wertung selbst vorgenommen werden kann, welche Angelegenheiten hierunter fallen. Zweck dieser Änderung soll sein, dass ein offener und ehrlicher Austausch erfolge.

Verbandsvorsitzender Brunner stellt die Frage in den Raum, ob der aktuelle Zustand nicht zufriedenstellend sei und bemerkt, dass im Zuge der derzeit beauftragten Studie ohnehin die Zukunft des Verbandes auf dem Prüfstand steht.

Verbandsrat Popp wirft hierzu ein, dass die kommunalen Gremien nur reagieren können, wenn entsprechende Informationen vorliegen.

Verbandsrat Fuchs bestätigt die Auffassung des Vorsitzenden, dass innerhalb des Gemeinderats Bindlach die Aufgaben des Zweckverbandes keinen bzw. nur einen untergeordneten Raum einnehmen.

Verbandsrat Zinnert bemerkt hierzu, dass der Antrag rechtlich fundiert sei und die Zweckverbandsräte die Aufgabe haben, die Interessen der Kommune zu vertreten, wobei dies ja auch mit der Vergabe des Strukturkonzepts entsprechend gezeigt wurde. In der interkommunalen Zusammenarbeit ist es unumgänglich Kompromissbereitschaft zu zeigen. Ein rechtzeitiger Informationsfluss an die Kommunen wird nach seiner Ansicht bereits jetzt schon gehandhabt. Das Problem der Information wird nicht beim Zweckverband gesehen, sondern vielmehr besteht hierzu die Informationspflicht eines jeden einzelnen Verbandsrats. Insoweit hat diese Regelung nichts in der Verbandssatzung zu suchen. Der Antrag wird daher nicht befürwortet.

Verbandsrat Prell sieht keinen Grund eine entsprechende Regelung in der Verbandssatzung zu manifestieren. Vielmehr könnte auch eine Antrag auf Vertagung gestellt werden, soweit die Informationen als nicht ausreichend erachtet werden.

Verbandsrat Popp teilt mit, dass ihn die Diskussion freue, aber er nicht alle Aussagen so teilt. In der Vergangenheit sei nicht regelmäßig die Information durch die entsandten Verbandsräte erfolgt.

Verbandsrat Popp zieht daraufhin seinen Antrag und Ergänzungsantrag zurück.

## **9. Verschiedenes**

Verbandsvorsitzender Brunner erwähnt, dass ein im Wasserschutzgebiet gelegener Grundeigentümer voraussichtlich auf den Zweckverband bzgl. einer Entschädigung/Kostenübernahme zukommen wird, weil ihm durch die Auflagen des Trinkwasserschutzgebiets Benachteiligungen (bzgl. Versickerung Oberflächenwasser) entstehen.

Verbandsrat Popp wirft hierzu ein, die Entschädigungsregelungen für landw. Flächen ggf. zu aktualisieren. Vorsitzender Brunner erwidert hierzu, dass die Regelungen für die landwirtschaftlichen Flächen aktuell ausreichend und unproblematisch sind. Probleme bereiten vielmehr die Einschränkungen im außerlandwirtschaftlichen Bereich.



Verbandsrat Popp hat im Vorfeld zur Sitzung folgende Anfragen schriftlich gestellt:

- *Aktueller Stand der Überprüfungen der Grunddienstbarkeiten*  
Vorsitzender Brunner teilt hierzu mit, dass die Sachbearbeitung durch Kämmerer R. Lerner bereits aufgenommen wurde; nach Beendigung des Krankenstands wird hier der aktuelle Sachstand erfragt.
- *Eintragung von Grunddienstbarkeiten - Kottersreuth Fl.nr. 210, 193, 213/1 - aktueller Stand*  
Verbandsvorsitzender Brunner informiert, dass es diesbezüglich Kontakt mit dem Anwalt gibt. Zuletzt wurde seitens des Zweckverbandes gefordert, einen entsprechenden Bauantrag vorzulegen. Die Recherche hat ergeben, dass hier keine Grunddienstbarkeit existiert, wobei in früheren Zeiten die Wasserleitung in einem zwischenzeitlich aufgelassenen Weg verlief. Insoweit wäre zu klären, inwieweit die Information hierüber durch den Straßenbaulastträger an den Zweckverband unterblieben ist.  
Verbandsrat Fuchs schlägt vor, im ZV einen Beschluss zu fassen, ob die Kommune hierfür aufzukommen hat, soweit die unterbliebene Information von der Kommune verschuldet wurde.
- *Stand Antrag Neufestsetzung Wasserschutzgebiet (Auflage Landratsamt bezgl. TB 1) (Schreiben des WWA vom 17.01.2020 und Auftrag an Piewack und Partner, Beschluss in der Sitzung vom 03.12.2020)*  
Hierzu verweist Verbandsvorsitzender Brunner auf die Ausführungen zu TOP 2.
- *Beratungsangebot des Landesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik für öffentliche Unternehmen im KRITIS-Bereich der Trinkwasserversorgung – Teilnahme der Benker Gruppe geplant?*  
Vorsitzender Brunner informiert, dass dies gerade in der Wasserversorgung bearbeitet wird.
- *Gewährleistung der Wasserversorgung bei Stromausfall – Möglichkeiten einer Notstromversorgung – Beschaffung von Notstromaggregaten*  
Verbandsvorsitzender Brunner hält die Beschaffung von Notstromaggregaten für nicht sinnvoll, da man gleich mehrere Aggregate bräuchte. Im Krisenfall wird die kritische Infrastruktur vordringlich auch durch die Stromversorger aufrechterhalten.  
Verbandsrat Popp wirft ein, die Möglichkeit der Stromeinspeisung in den WV-Anlagen zu prüfen. Evtl. könnte auch durch Eigenstrom (PV-Anlage) der Betrieb sichergestellt werden.  
Verbandsrat Rieß ergänzt hierzu, dass eine PV-Anlage in diesem Fall nur funktioniert, wenn „inselfähige Wechselrichter“ vorhanden wären.

Nachdem es keine weiteren Wortmeldungen gibt, schließt Verbandsvorsitzender Brunner die Sitzung um 20:25 Uhr.



Brunner  
Verbandsvorsitzender



Hohlweg  
Protokollführer